



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2012 (14.06)
(OR. en)**

11189/12

**ENV 509
AGRI 407
DEVGEN 173
PI 74
FORETS 44
PECHE 218
RECH 253
ONU 78
CADREFIN 309**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen
Betr.: Biologische Vielfalt und Biologische Sicherheit

- a) Vorbereitung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 11) vom 8.-19. Oktober 2012 in Hyderabad, Indien
- b) Vorbereitung der sechsten Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient (COP-MOP 6), vom 1.-5. Oktober 2012 in Hyderabad, Indien

– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Umwelt) am 11. Juni 2012 angenommenen Schlussfolgerungen.

Griechenland hat zu Nummer 25 eine Erklärung abgegeben, die in das Protokoll über diese Rats-
tagung aufgenommen wird.

Biologische Vielfalt und Biologische Sicherheit

Vorbereitung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 11) vom 8.-19. Oktober 2012 in Hyderabad, Indien

Vorbereitung der sechsten Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient (COP-MOP 6), vom 1.-5. Oktober 2012 in Hyderabad, Indien

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, konkrete, durchführbare und kosteneffiziente Maßnahmen zu ergreifen, um die drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) innerhalb der EU und weltweit zu verwirklichen, insbesondere indem die maßgeblichen Akteure und Sektoren in die Umsetzung der Bestimmungen des CBD und der von seiner Konferenz der Vertragsparteien (COP) getroffenen Entscheidungen eingebunden werden;
2. ERINNERT an die Zusagen, die die Vertragsparteien 2010 auf der CBD COP 10 in Nagoya (Japan) gegeben haben, insbesondere den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 einschließlich der 20 Biodiversitätsziele von Aichi (im Folgenden "Strategieplan"), die Entscheidung über die Strategie zur Ressourcenmobilisierung (im Folgenden "SRM") und das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (im Folgenden "Nagoya-Protokoll");
3. IST ÜBERZEUGT, dass die Umsetzung des Strategieplans entscheidend ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und für die Beseitigung der Armut, einschließlich einer umweltfreundlichen Wirtschaft, und dass der Strategieplan daher von der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20) (Rio de Janeiro, Brasilien, 20.-22. Juni 2012) umfassend berücksichtigt werden sollte; SIEHT den Ergebnissen der Rio+20-Konferenz als möglichem wichtigem Beitrag für die Verhandlungen auf der CBD COP 11 im Oktober 2012 in Hyderabad (Indien) und zur Verwirklichung der Ziele des CBD ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

4. BETONT, wie wichtig die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum CBD (im Folgenden "Cartagena-Protokoll") durch alle Vertragsparteien ist; BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für den 2010 auf der COP-MOP 5 angenommenen Strategieplan für das Cartagena-Protokoll, den er als vorrangigen langfristigen Rahmen für die Maßnahmen betrachtet, die erforderlich sind, um die wirksame Umsetzung des Cartagena-Protokolls zu fördern;

KAPITEL I: das Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Strategieplan: EU und weltweit

5. WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates¹ vom 19. Dezember 2011 HIN, in denen der Rat die Kommission ersucht, einen gemeinsamen Umsetzungsrahmen zur Unterstützung der Wirksamkeit der Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 zu entwickeln, die mit ihren Zielen ein wesentliches Instrument ist, das die EU in die Lage versetzen wird, ihr Gesamtziel für 2020 zu erreichen und einen umfassenden Beitrag zu den 20 Biodiversitätszielen von Aichi zu leisten; BEGRÜSST allgemein die in Bezug auf den gemeinsamen Umsetzungsrahmen erzielten Fortschritte; BETONT, dass alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) als ersten Schritt zur Umsetzung des Strategieplans überprüfen und – falls erforderlich – aktualisieren müssen; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, dem Sekretariat des CBD vor der CBD COP 11 Informationen über die Fortschritte bei ihren NBSAP zu übermitteln;
6. UNTERSTREICHT den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie ihre Bedeutung für das Leben auf der Erde und die Unterstützung von Ökosystemleistungen, nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung, sowie die Notwendigkeit sicherzustellen, dass Erwägungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt in Beschlüsse und Maßnahmen in sämtlichen Sektoren einbezogen werden; BEKRÄFTIGT das Eintreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten dafür, alle Ziele des CBD zu verfolgen; BETONT, dass sie entschlossen sind, bei den Vorbereitungen und in den Verhandlungen eine proaktive Rolle zu spielen, um zu ehrgeizigen und dabei realistischen Ergebnissen auf der CBD COP 11 im Oktober 2012 in Hyderabad beizutragen;

¹ Dok. 18862/11.

7. HEBT HERVOR, dass mehr Zusammenarbeit und Synergie auf allen Ebenen erforderlich ist, um die einschlägigen umweltbezogenen Fragen in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise anzugehen, indem die Chancen und Mittel, die sich durch die laufenden globalen Prozesse im Rahmen der drei Rio-Konventionen² und der Konferenz Rio+20 sowie durch die multilateralen Umweltübereinkommen über biologische Vielfalt bieten, optimal genutzt werden; APPELLIERT an das CBD und dessen Vertragsparteien, aktiv zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die biologische Vielfalt im Rahmen des REDD+³ beizutragen und damit eine entscheidende Gelegenheit für eine Zusammenarbeit zwischen dem CBD und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) zu nutzen; RUFT dazu AUF, Indikatoren und andere Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen von REDD+-Maßnahmen auf die biologische Vielfalt einzusetzen;
8. FORDERT verstärkte Synergien zwischen multilateralen Umweltübereinkommen über biologische Vielfalt im Hinblick auf eine kohärentere und wirksamere nationale Umsetzung; UNTERSTÜTZT eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und ihrer Kommission zu genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA);
9. IST ÜBERZEUGT, dass die VN-Dekade zur biologischen Vielfalt 2011-2020 eine Gelegenheit bietet, den politischen Impuls für die verstärkte Umsetzung des CBD samt des Strategieplans zu intensivieren;
10. IST SICH der Tatsache BEWUSST, dass der Strategieplan und seine uneingeschränkte Umsetzung eine Grundvoraussetzung für die Schaffung eines nachhaltigen Europas sind und integraler Bestandteil des im Rahmen der Strategie Europa 2020 angestrebten Ziels eines nachhaltigen Wachstums sein sollten, indem Biodiversitätsziele in die Umsetzung des Fahrplans für Ressourceneffizienz einbezogen werden; BETONT, wie wichtig die Entwicklung und Anwendung von Indikatoren zur effektiven Ermittlung der weltweiten Fortschritte hinsichtlich der Ziele von Aichi ist; WEIST auf das Vorsorgeprinzip HIN, soweit es in den Bestimmungen des CBD und den durch seine COP angenommenen Beschlüssen, einschließlich des Beschlusses X/13 der CBD COP 10 über neue und sich abzeichnende Aspekte, vereinbart wurde;

² CBD, UNFCCC und das VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD).

³ REDD = Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung in Entwicklungsländern; REDD+ geht über die Entwaldung und Waldschädigung hinaus und bezieht sich auch auf die Rolle der Erhaltung, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und ihrer besseren Nutzung als Kohlendioxidspeicher.

11. BEKRÄFTIGT den Aufruf an die EU und ihre Mitgliedstaaten, sektorenübergreifend und auf allen Ebenen für die durchgehende Einbeziehung von Fragen der biologischen Vielfalt einzutreten und die Integration der Werte der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in die Beschlussfassung und in Rechnungslegungs- und Berichterstattungssysteme zu fördern, um die biologische Vielfalt zu erhalten und sie nachhaltig zu nutzen; BEKRÄFTIGT, dass auf allen Ebenen dringend energische Anstrengungen unternommen und weitere konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit das Gesamtziel der EU für 2020 für die biologische Vielfalt erreicht werden kann;
12. HEBT die Bedeutung von Schutzgebieten und ökologischen Netzen und damit die Notwendigkeit HERVOR, der LifeWeb-Initiative neue Dynamik zu verleihen, die darauf abzielt, den freiwilligen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Ausweisung und Verwaltung von Schutzgebieten ausreichende freiwillige (Ko-)Finanzierungszusagen von Gebern gegenüberzustellen;
13. ERKENNT AN, dass der globale ökologische Fußabdruck der EU und ihrer Mitgliedstaaten wirksam angegangen und verringert werden muss, indem im Hinblick auf Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auch Fragen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden; VERPFLICHTET die EU und ihre Mitgliedstaaten, dringend Maßnahmen hierzu und zum Schutz der biologischen Vielfalt inner- und außerhalb der EU zu ergreifen, um die globalen Bemühungen zu unterstützen;

Mobilisierung der Mittel

14. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, die weltweit für die biologische Vielfalt zur Verfügung stehenden (finanziellen, personellen und technischen) Mittel aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich innovativen Finanzmechanismen (IFM), in dem für die effektive Umsetzung des CBD und des Strategieplans erforderlichen Umfang gegenüber einem festgelegten Referenzwert beträchtlich zu erhöhen; BEKRÄFTIGT die Zusagen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der CBD COP 10 in Nagoya als Teil des Beschlusses zur SRM gegeben haben, um die Verwirklichung des Strategieplans zu unterstützen; BETONT, dass weiterhin proaktiv dafür gesorgt werden muss, dass diese Zusagen erfüllt werden und der Impuls, den Nagoya gegeben hat, aufrechterhalten wird;
15. HEBT HERVOR, dass gemäß dem Beschluss X/3 der CBD COP 10 solide Referenzwerte und ein wirksames Berichterstattungssystem erforderlich sind, bevor Ziele gesetzt werden können; SAGT ZU, sich konstruktiv an den Verhandlungen zu beteiligen und eine flexible und pragmatische Haltung zur Zielsetzung einzunehmen;

16. WEIST darauf HIN, dass in der SRM die Zusage sämtlicher Vertragsparteien bekräftigt wird, die in Artikel 20 des CBD dargelegten Verpflichtungen im Einklang mit den Grundsätzen von Rio einzuhalten; BETONT die bereits erheblichen Beiträge der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Finanzierung der globalen biologischen Vielfalt; ERKENNT AN, dass die Wirkung verfügbarer Finanzmittel gesteigert und neue Arten von Finanzierungsquellen – einschließlich des Privatsektors und anderer Akteure – erschlossen werden müssen, z.B. indem Fragen der biologischen Vielfalt auf allen Ebenen durchgängig berücksichtigt werden;
17. UNTERSTREICHT die Bedeutung von IFM als einer wichtigen und notwendigen, die traditionellen Finanzierungsmechanismen ergänzenden Finanzierungsquelle und als Instrument zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt; BETONT die Notwendigkeit, einen Beitrag zur Einschätzung der Vor- und Nachteile verschiedener Arten von IFM zu leisten sowie gelungene Beispiele von IFM im Zusammenhang mit dem CBD zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
18. BEKRÄFTIGT die spezifische Rolle der CBD COP bei der Überprüfung der Wirksamkeit der globalen Umweltfazilität (GEF), bei der Unterstützung der Ziele des Übereinkommens und bei der Bereitstellung von Leitlinien für die Finanzierungsprioritäten der GEF als Finanzierungsmechanismus des CBD; NIMMT KENNTNIS von den vorläufigen Ergebnissen der Bedarfsermittlung der GEF als einem nützlichen Beitrag zu ersten Beratungen über die Mobilisierung der Mittel, einschließlich Referenzwerten und Zielsetzung;
19. BEGRÜSST die Einsetzung der Hochrangigen Gruppe für die globale Bewertung der Mittel zur Umsetzung des Strategieplans; DRÜCKT den Regierungen Indiens und des Vereinigten Königreichs seine ANERKENNUNG für die Einsetzung der Gruppe AUS; ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, sich die Arbeit der Gruppe zu eigen zu machen und SIEHT ihren Ergebnissen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
20. FORDERT DAZU AUF, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein für die Vorteile und Werte, die sich durch biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in allen Sektoren erzielen lassen, zu schärfen, diese Vorteile und Werte in die wirtschaftsbezogene Beschlussfassung zu integrieren, eine stärkere Nutzung der Marktkräfte, die unternehmerische Verantwortung und gegebenenfalls einschlägige rechtliche Maßnahmen zu fördern, die Wirtschaft mit operativen Instrumenten zu unterstützen und neue Anreize für die Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften zu geben, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zum Nutzen aller unterstützen wird;

Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (ABS)

21. SAGT ZU, das Nagoya-Protokoll so frühzeitig wie möglich vor der CBD COP 12 zu ratifizieren und umzusetzen;
22. SAGT ZU, einen Beitrag zu den inhaltlichen Beratungen über die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Nagoya-Protokolls zu leisten – insbesondere bei den Beratungen über Fragen betreffend die Einhaltung von Verpflichtungen, den Aufbau von Kapazitäten, die Schärfung des Bewusstseins und die Entwicklung des ABS-Clearing-House-Mechanismus – sowie in einen Dialog über die Notwendigkeit und die Modalitäten eines multilateralen Mechanismus zum Vorteilsausgleich ("Global Multilateral Benefit Sharing Mechanism") einzutreten;

Biologische Vielfalt der Meere

23. BETONT, dass die biologische Vielfalt der Meere erhalten und nachhaltig genutzt werden muss, insbesondere in Gebieten, die keiner nationalen Hoheitsgewalt unterliegen; RUFT dazu AUF, so rasch wie möglich im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verhandlungen über ein Durchführungsübereinkommen für das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere einzuleiten, insbesondere hinsichtlich der Meeresschutzgebiete, der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie des Zugangs zu genetischen Ressourcen in Gebieten, die keiner nationalen Hoheitsgewalt unterliegen, und der gemeinsamen Nutzung der aus ihnen zu ziehenden Vorteile; NIMMT in diesem Zusammenhang die Einsetzung einer offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ZUR KENNTNIS;
24. SAGT ZU, die einschlägigen bestehenden Verpflichtungen wirksam und uneingeschränkt umzusetzen, insbesondere das CBD-Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt von Meeres- und Küstengebieten und andere laufende Prozesse;

25. WIRD SICH FÜR die Einrichtung eines weltweiten repräsentativen Netzes von Meereschutzgebieten innerhalb der der nationalen Hoheitsgewalt unterliegenden Gebiete und darüber hinaus im Einklang mit dem SRÜ EINSETZEN; BEKRÄFTIGT sein Eintreten für die Verwirklichung des Aichi-Ziels 11, u.a. durch die umfassende und fristgerechte Umsetzung von Natura 2000 in Meeresgebieten und die Einrichtung und Verwaltung von Netzen von Schutzgebieten im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkommen, einschließlich in Gebieten, die keiner nationalen Hoheitsgewalt unterliegen; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Bestimmung ökologisch oder biologisch wichtiger Gebiete auf der Grundlage wissenschaftlicher, im Rahmen des CBD angenommener Kriterien und RUFT dazu AUF, weitere Gebiete dieser Art zu bestimmen; BETONT, dass die CBD COP 11 die zusammenfassenden Berichte der regionalen Workshops über ökologisch oder biologisch wichtige Gebiete billigen und den Exekutivsekretär des CBD ersuchen muss, die Ergebnisse der regionalen Workshops in Bezug auf die Beschreibung von Gebieten, die die Kriterien für ökologisch oder biologisch wichtige Gebiete erfüllen, unbeschadet des SRÜ in das Inventar aufzunehmen;
26. FORDERT dringende Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung sämtlicher Fischbestände, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip und unter Anwendung ökosystembezogener Ansätze, zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Vermeidung der Überfischung und destruktiver Fischereipraktiken sowie zur Sicherstellung, dass die Fischerei keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Fischarten und empfindliche Ökosysteme hat;

Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES)

27. BEGRÜSST die Einrichtung der IPBES; FORDERT die rasche Aufnahme der Arbeit durch die IPBES; IST DER AUFFASSUNG, dass den Entscheidungsträgern wirksam ein umfassendes Verständnis der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen und entsprechendes solides Fachwissen vermittelt werden müssen und dass der Verbesserung der Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik beim Kapazitätsaufbau eine Katalysatorrolle zukommen sollte;

Kapitel II: das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

28. BEKRÄFTIGT, dass er sich weiterhin für den Kapazitätsaufbau als ein wichtiges Instrument für die wirksame Umsetzung des Cartagena-Protokolls einsetzen wird, BEGRÜSST die Überprüfung des aktualisierten Aktionsplans zum Kapazitätsaufbau, der ein wichtiges Instrument für die eindeutige Festlegung der Strategie und der Prioritäten für den bevorstehenden Zeitraum darstellt, Vorschläge für tragfähige, dem gegenwärtigen politischen Hintergrund Rechnung tragende Maßnahmen enthält und zugleich Antworten auf neu auftretende Fragen wie die Leistungsbewertung des Verzeichnisses der Experten und des Freiwilligen Fonds gibt;
29. BETONT, wie wichtig die Ratifizierung und Umsetzung des Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung ist;
30. BEGRÜSST die Fortschritte, die in der Zeit zwischen der COP-MOP 5 und der COP-MOP 6 in Bezug auf sozioökonomische Fragen durch regionale Online-Konferenzen und den regional ausgewogenen Workshop zum Kapazitätsaufbau im Bereich Forschung und Informationsaustausch über die sozioökonomischen Auswirkungen lebender veränderter Organismen (LVO) erzielt werden konnten; IST BESTREBT, einen Beitrag zur Ermittlung von Möglichkeiten zu leisten, sozioökonomische Fragen in die Beratungen auf der COP-MOP 6 einzubeziehen;
31. IST DER AUFFASSUNG, dass beim zweiten Bewertungs- und Überprüfungsprozess den Empfehlungen der zu diesem Zweck eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten Rechnung getragen werden sollte, dass im Hinblick auf eine uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Protokolls durch alle Vertragsparteien jedoch die Wirksamkeit des Cartagena-Protokolls im Mittelpunkt stehen sollte; BEGRÜSST die große Beteiligung der Vertragsparteien am zweiten einzelstaatlichen Bericht über die Umsetzung des Cartagena-Protokolls;
32. BEKRÄFTIGT, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Berücksichtigung von Einschätzungen lokaler und regionaler Umweltbedingungen und -risiken bei Entscheidungen im Hinblick auf die absichtliche grenzüberschreitende Verbringung von LVO von entscheidender Bedeutung dafür sind, mögliche Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einzuschätzen, auch unter Berücksichtigung von Risiken für die menschliche Gesundheit;

33. FORDERT die Teilnehmer der COP-MOP 6 AUF, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Eckpunkte des Protokolls weiter zu stärken und umzusetzen, indem sie:
- a) die Arbeit des für die Überwachung der Einhaltung zuständigen Ausschusses dazu nutzen, die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Cartagena-Protokolls durch alle Vertragsparteien zu gewährleisten, und die Vertragsparteien bei der Einhaltung unterstützen, indem der Ausschuss ermutigt wird, seine neue und größere Rolle als unterstützendes Gremium umfassend zu nutzen;
 - b) auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten und des ermittelten Bedarfs sowie, um Doppelarbeit zu vermeiden, des Wissens- und Informationsaustauschs, gezielte und wirksame Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen des Cartagena-Protokolls zur Risikobewertung und -bewältigung durch alle Vertragsparteien ermitteln und unterstützen;
 - c) eine aktivere Nutzung der Informationsstelle für biologische Sicherheit (BHC) durch alle Beteiligten fördern, um den Zugang zu Informationen über die biologische Sicherheit zu erleichtern und Hindernisse, die einer angemessenen Nutzung der BHC und der problemlosen Übermittlung von Informationen an die BHC im Wege stehen, zu beseitigen;
 - d) angemessene Folgemaßnahmen im Anschluss an die vom Exekutivsekretär beauftragte Studie über bestehende Standards, Methoden und Leitlinien zur Handhabung, zum Transport, zur Verpackung und zur Identifizierung von LVO in Betracht ziehen und dabei im Auge behalten, wie wichtig es ist zu vermeiden, dass durch andere einschlägige internationale Gremien aufgestellte, bestehende Regeln und Standards wiederholt werden, sofern sie die spezifische Zielsetzung und Tragweite des Cartagena-Protokolls und die darin erfassten Kategorien von LVO betreffen;
 - e) Einigung über einen realistischen Haushaltsplan erzielen, der den strategischen Prioritäten, den Aufgaben und dem Arbeitsprogramm für die wirksame Umsetzung des Cartagena-Protokolls entspricht;

- f) eine strategische, effiziente und reaktionsfähige Nutzung des verfügbaren Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung von Projekten zum Aufbau von Kapazitäten auf nationaler, regionaler und sub-regionaler Ebene gewährleisten, und
- g) Nicht-Vertragsparteien ermutigen, sich dem Cartagena-Protokoll und dem Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll anzuschließen.

